



Protokollauszug
15. Sitzung vom 15. August 2018

203/2018 13.00.51 Dezentrale Drogenhilfe, Wegfall der Kantonsbeiträge
Ausrichtung Ergänzungsleistungen, kommunale Zuständigkeit

1. Ausgangslage

Der Sozialdienst Limmattal (SDL) führt als Institution der Dezentralen Drogenhilfe (DDH) ein Begleitetes Wohnen mit 15 Plätzen für die Gemeinden des Bezirks Dietikon. Die Wohnungen befinden sich in Geroldswil und Dietikon. Seit dem 1. Januar 2017 fallen die DDH-Einrichtungen in die Zuständigkeit der Gemeinden und diese Einrichtungen werden nicht mehr im "Verzeichnis der Sozial- und Suchthilfeeinrichtungen mit kantonaler Beitragsberechtigung" geführt. Demzufolge werden keine kantonalen Beiträge mehr an die DDH entrichtet.

Bezüglich der oben erwähnten Neuregelung wird vom SDL die Frage aufgeworfen, ob der zivilrechtliche Wohnsitz von der Herkunftsgemeinde neu zur Standortgemeinde der Institution wechselt, was zur Folge hätte, dass die Ergänzungsleistungen neu von der Standortgemeinde statt wie bisher von der Herkunftsgemeinde zu finanzieren wären. Würde dies zutreffen, würden für die Gemeinden Geroldswil und Dietikon erhebliche finanzielle Nachteile resultieren. Auf die Dauer könnte dies dazu führen, dass sich keine Gemeinde mehr bereit erklärt, eine Institution der Dezentralen Drogenhilfe zu führen. Deshalb schlägt der SDL vor, dass die beteiligten Gemeinden eine Absichtserklärung unterzeichnen, dass die bisherigen Zuständigkeiten unverändert beibehalten werden.

2. Erwägungen

Wie die kantonale Sicherheitsdirektion in ihrem Schreiben vom 23. November 2017 an den SDL festhält, stellt der Wegfall der kantonalen Beiträge keinen Umstand dar, der für sich allein betrachtet zu einer Neubeurteilung des zivilrechtlichen Wohnsitzes führen würde. Die Beurteilung, welches der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person ist, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts erfolgen, was der bisherigen Praxis der Gemeinden entspricht.

Der Beurteilung der Sicherheitsdirektion ist grundsätzlich beizupflichten. Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an jenem Ort, an dem eine nach aussen erkennbare Absicht des dauernden Verbleibens vorliegt, wobei die objektiv erkennbare Absicht im Zeitpunkt des Zuzuges massgebend ist. Dass der Aufenthalt in einer DDH aufgrund der Befristung nur vorübergehend ist und daher eine Absicht des dauernden Verbleibens nicht gegeben ist, liegt auf der Hand. Zu prüfen ist jedoch, ob die Entfernung aus dem "Verzeichnis der Sozial- und Suchthilfeeinrichtungen mit kantonaler Beitragsberechtigung" dazu führt, dass das Begleitete Wohnen nicht mehr als "Heim" im Sinne des ZUG gilt.

Als "Heim" sind nicht nur Institutionen zu qualifizieren, die als solche bezeichnet werden und/oder in einem entsprechenden Verzeichnis der Kantone aufgeführt und damit beitragsberechtigt sind. Unter den Heimbegriff fallen auch weitere Unterkünfte mit Heimcharakter, welche Personen zu einem Zweck (beispielsweise Betreuung) aufnehmen, der über das reine Wohnen hinausgeht.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfen nicht allzu hohe Anforderungen an den Heimbegriff gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch unerheblich, ob der Eintritt in die besagte Institution freiwillig oder unter Zwang erfolgt ist. Daher ist das Begleitete Wohnen, wie beispielsweise auch therapeutischen Wohngemeinschaften, als Institution mit Heimcharakter nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) zu qualifizieren.

Es ist im Übrigen unerheblich, ob sich eine Person in der Standortgemeinde einer Institution mit Heimcharakter polizeilich bei der Einwohnerkontrolle anmeldet, da anhand der befristeten Unterbringungsverträge der Nachweis, dass der Aufenthalt nur vorübergehender Natur im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB ist, ohne weiteres erbracht werden kann. Aus diesem Grund vermag auch eine allfällige polizeiliche Anmeldung keinen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz zu begründen, weshalb keine Massnahmen zu treffen sind, um eine solche zu unterbinden.

In Anbetracht der obigen Ausführungen erscheint es nicht als angezeigt, eine Vereinbarung zu treffen über Zuständigkeiten, die sich aus der übergeordneten Gesetzgebung ableiten lassen und für die Gemeinden ohnehin verbindlich sind. Hingegen erscheint es als sinnvoll, diesbezüglich eine Feststellung betreffend des Weiterbestehens der bisherigen Zuständigkeiten zu treffen, um allfälligen Befürchtungen der beiden Standortgemeinden zu begegnen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass der Eintritt in das Begleitete Wohnen nicht zur Begründung eines neuen zivilrechtlichen Wohnsitzes führt und die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen wie bisher bei derjenigen Gemeinde liegt, in welcher die betreffende Person vor Eintritt in das Begleitete Wohnen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.
2. Die Exekutiven der übrigen Bezirksgemeinden werden eingeladen, einen analogen Feststellungsbeschluss zu treffen.
3. Mitteilung an
 - Sozialdienst Limmattal, Grabenstrasse 9, 8952 Schlieren
 - Gemeinde-/Stadträte des Bezirks Dietikon
 - Abteilungsleiter Soziales
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpäsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin